



SACHSEN-ANHALT
Ministerium für
Infrastruktur und Digitales

Aufruf zur Antragseinreichung

vom 01.11.2023

gemäß der

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Sachsen-Anhalt

Erl. des MID vom 22.4.2022 – 37-30600-7/LIS

(MBI. LSA S. 315)

– Ladeinfrastruktur im Stadtquartier –

Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt ruft zur Einreichung von Anträgen auf Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Sachsen-Anhalt auf.

1. Gegenstand der Förderung

Das Land Sachsen-Anhalt unterstützt pilothaft ein Projekt zur Errichtung von Ladeinfrastruktur in einem bebauten Stadtquartier in Sachsen-Anhalt und fördert für dieses Projekt die Beschaffung und Errichtung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur an neuen Standorten im Straßenraum, auf öffentlichen Parkplätzen, auf Kundenparkplätzen, auf Besucherparkplätzen, in Parkhäusern, in Tiefgaragen oder an innerörtlichen Lade-Hubs mit einem oder mehreren fest installierten oder mobilen Ladepunkten einschließlich der Montage und der Installation der Ladeeinrichtung sowie des dafür erforderlichen Netzanschlusses des Ladestandortes.

Gefördert werden

- Normalladepunkte mit einer Ladeleistung von 22 Kilowatt, die das Laden mit Wechselstrom (AC-Ladepunkt) oder mit Gleichstrom (DC-Ladepunkt) ermöglichen, und
- Schnellladepunkte mit einer Ladeleistung von mehr als 22 Kilowatt bis 100 Kilowatt, die das Laden mit Gleichstrom (DC-Ladepunkt) ermöglichen.

2. Frist zur Antragseinreichung

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Sachsen-Anhalt sind vom **15.11.2023** bis zum **31.01.2024** einzureichen.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Antragsteller,

- die Autohäuser oder Autohändler sind und sich gegenüber den Automobilherstellern ihrer Marken zur Schaffung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge verpflichtet haben,
- die ein Unternehmen der Mineralölwirtschaft sind und einem Mineralölkonzern angeschlossen sind, der sich gegenüber der Bundesregierung zur Ausrüstung seiner Tankstellen mit Schnellladeinfrastruktur selbstverpflichtet hat,
- die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- die als Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nicht finanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU C 249/01 vom 31.7.2014, S. 1) anzusehen sind,
- über deren Vermögen ein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller, die zur Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802 Buchst. c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung verpflichtet sind oder bei dem diese abgenommen wurde. Ist der Antragsteller eine durch einen gesetzlichen Vertreter vertretene juristische Person, gilt dies, sofern den gesetzlichen Vertreter aufgrund seiner Verpflichtung als gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802 Buchst. c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung treffen.

4. Zuwendungsvoraussetzung

Voraussetzung ist das Vorliegen eines Konzeptes für die Entwicklung eines bebauten und überwiegend Wohnzwecken dienenden Stadtquartiers im Hinblick auf die Errichtung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, wobei als Stadtquartier ein definierter Lebens- oder städtebaulicher Handlungsraum in der Stadt gemeint ist.

Vor Bewilligung der Zuwendung darf mit der Errichtung der Ladeinfrastruktur nicht begonnen worden sein. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung

zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Planung, Genehmigungsverfahren, Bodenuntersuchung und Grunderwerb gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Ladeinfrastruktur uneingeschränkt öffentlich zugänglich ist. Ein Ladepunkt ist nach der Ladesäulenverordnung öffentlich zugänglich, wenn er sich entweder im öffentlichen Straßenraum oder auf privatem Grund befindet und der zum Ladepunkt gehörende Parkplatz von einem unbestimmten oder nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmbar Personenkreis tatsächlich befahren werden kann.

In diesem Zusammenhang werden Ladepunkte in Carports, Garagen, Garageneinfahrten oder auf sonstigen Stellplätzen von Privatpersonen (natürlichen Personen) grundsätzlich nicht als öffentlich zugängliche Ladepunkte verstanden.

5. Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilsfinanzierung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.1. Zuwendungsfähige Ausgaben

Die zuwendungsfähigen Ausgaben umfassen die Anschaffungsausgaben der Ladeeinrichtung und die einmaligen Errichtungs- und Anschlussausgaben.

Zuwendungsfähige Anschaffungsausgaben sind zum Beispiel:

- Ladeeinrichtung, Steckdosen und Kupplungen nach der Ladesäulenverordnung, Leistungselektronik, abgesetzte Leistungseinheit, verkehrsrechtliche und informatorische Kennzeichnung nach Nummer 7 dieses Förderaufrufs, Parkplatzsensoren, Anfahrtschutz für die Ladeeinrichtung, Beleuchtung, Wetterschutz oder Überdachung der Ladeeinrichtung, Tiefbau für die Ladeeinrichtung, Fundament der Ladeeinrichtung sowie UV- und Graffitienschutzfolierung.

Zuwendungsfähige Errichtungsausgaben sind zum Beispiel:

- Montage, Installation und Inbetriebnahme der Ladeeinrichtung sowie Einrichtung von WLAN an der Ladeeinrichtung.
- Sicherung der Ladeeinrichtung mit einem physischen Schutz vor Zugriff auf interne Schnittstellen (abschließbare Abdeckung), Ausrüstung der Ladeeinrichtung für die Unterstützung von ISO/IEC 15118 (Power Line Communication), Vorbereitung der Ladeeinrichtung zur Anbindung des lokalen Energie- und Lastmanagementsystems, Ausrüstung der Lade-

einrichtung mit Controller, Display und Kartenleser eines Bezahlsystems für die Kartenzahlung (Debit- und Kreditkarte), Vorbereitung der Ladeeinrichtung für die Anbindung des bidirektionalen Ladens, Ausrüstung der Ladeeinrichtung für die Anbindung an ein Smart-Meter-Gateway für die sichere Authentifizierung, für das datenschutzkonforme Laden, Bezahlen und Abrechnen sowie für die sichere Anbindung in ein Kommunikationsnetz.

- Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit, die in direktem Zusammenhang mit der Benutzung der Ladeeinrichtung stehen.

Zuwendungsfähige Anschlussausgaben sind zum Beispiel:

- Verbindung des Ladestandortes mit dem Energieversorgungs- und Telekommunikationsnetz, Anschluss der Ladeeinrichtung, Baukostenzuschuss oder Einmalzahlung an den Netzbetreiber im Rahmen der Herstellung oder Erweiterung des Netzanschlusses, Tiefbauarbeiten für den Netzanschluss, Zähleranschluss und Zähleranschlusssäule sowie Ausrüstung der Ladeeinrichtung für die Anbindung an ein Smart-Meter-Gateway im Sinne der Vorgaben des Messstellenbetriebgesetzes oder zur Teilnahme an einem Flexibilitätsmechanismus des Energiewirtschaftsgesetzes.

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind zum Beispiel:

- Ausgaben für Planungs- und Genehmigungsleistungen (Gebühren, Anwaltskosten), Ausgaben für Kampfmittelbeseitigung, Entfernung, Anpflanzung oder Ersatzpflanzung von Bäumen und Sträuchern, Eigenleistungen und eigene Personalkosten, Material aus dem eigenen Lagerbestand, Ausgaben für Brandschutzmaßnahmen, Werbemaßnahmen (individuelle Folierung der Ladeeinrichtung, Werbeschilder), laufende Betriebskosten (Wartung, Garantieverlängerung, Nutzungsentgelte) sowie Überdachung, Neuerrichtung oder Unterhaltung der Abstellflächen der Ladeinfrastruktur.

5.2. Förderhöhe und -bedingungen

Jeder Normalladepunkt mit einer Ladeleistung von 22 Kilowatt wird gefördert mit einem prozentualen Anteil von maximal 60 v. H. bis höchstens 2 500 Euro.

Jeder Schnellladepunkt mit einer Ladeleistung von über 22 Kilowatt bis kleiner als 100 Kilowatt wird gefördert mit einem prozentualen Anteil von maximal 60 v. H. bis höchstens 10.000 Euro.

Jeder Schnellladepunkt mit einer Ladeleistung von 100 Kilowatt wird gefördert mit einem prozentualen Anteil von maximal 60 v. H. bis höchstens 20 000 Euro.

Ergänzend wird der Netzanschluss pro Standort gefördert mit einem prozentualen Anteil von maximal 60 v. H. bis höchstens 10 000 Euro für den Anschluss der Ladepunkte an das Niederspannungsnetz.

Die maximale Zuwendungssumme aus diesem Förderaufruf beträgt 500 000 Euro.

Eine kumulierte Förderung derselben zuwendungsfähigen Ausgaben in Verbindung mit anderen öffentlichen Förderprogrammen ist nicht möglich.

Die Vorhabenlaufzeit bis zur Inbetriebnahme soll nicht länger als zehn Monate betragen.

5.3. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nachschüssig nach Vorlage und Prüfung eines Ausgabennachweises und den zahlungsbegründenden Belegen durch die Bewilligungsbehörde auf ein Konto des Zuwendungsempfängers.

Die Frist für die Einreichung der vollständigen Verwendungsnachweisunterlagen bei der Bewilligungsbehörde endet einen Monat nach Ablauf der bewilligten Vorhabenlaufzeit.

Die Vorlage der Unterlagen, die für die Auszahlung und die Prüfung von Verwendungsnachweisen erforderlich sind, hat online an die E-Mail-Adresse ladeinfrastruktur@nasa.de der Bewilligungsbehörde zu erfolgen.

6. Anforderungen an die Ladeinfrastruktur

6.1. Technische Anforderungen an den Ladepunkt

Die technischen Mindestanforderungen an die Ladepunkte richten sich nach der Ladesäulenverordnung. Ergänzend muss die Ladeinfrastruktur folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Die Ladeinfrastruktur muss über einen aktuellen offenen Standard wie z. B. Open Charge Point Protocol (OCPP) an ein IT-Backend angebunden und remotefähig sein.
- b) Für die Ladeinfrastruktur muss sichergestellt sein, dass die Auffindbarkeit und der dynamische Belegungsstatus der Ladepunkte auf gängigen Plattformen online einsehbar sind.
- c) Die Ladeinfrastruktur muss vertragsbasiertes Laden ermöglichen. Hierbei ist mindestens der Zugang über sichere und zertifizierte Smartcards (RFID-Karten) und Lesegeräte sowie sichere Smartphone-Apps zu ermöglichen. Es ist mittels Roaming für alle Kunden sicherzustellen, dass Vertragskunden sowohl von regional agierenden als auch von überregional

agierenden Anbietern von Fahrstrom und zusätzlichen Servicedienstleistungen (Electromobility Provider) den jeweiligen Standort auffinden, den dynamischen Belegungsstatus einsehen, Ladevorgänge starten und bezahlen können.

- d) Die Ladeinfrastruktur muss über eine sichere, digitale, bidirektionale Kommunikationsschnittstelle verfügen und über gängige, standardisierte Kommunikationsprotokolle angesteuert werden können, um mit anderen Komponenten innerhalb des Energiesystems kommunizieren zu können.
- e) Die Ladeeinrichtung muss eine sichere Software-Update-Fähigkeit aufweisen und ggf. hinreichend Platz oder Steckplätze für die Nachrüstung mittels steckbarer Komponenten vorsehen, so dass zukünftig technisch eine kostengünstige Nachrüstung und eine sichere Anbindbarkeit z. B. an ein Energiemanagementsystem und Smart-Meter-Gateway nach dem Messstellenbetriebsgesetz ermöglicht werden kann und neue Funktionen (z. B. für Flexibilitätsmechanismen, sichere Authentifizierung, Zahlung oder Verarbeitung von Tarif- und Steuersignalen) umgesetzt werden können.
- f) Die Ladeinfrastruktur muss in der Lage sein, Vorgaben und Fahrpläne für Netzanschlussleistungsmaximalwerte des Leistungs- und Energiemanagementsystems von berechtigten Stellen mit der Möglichkeit zur Priorisierung zu verarbeiten.
- g) Die Kapazität des Netzanschlusses muss mindestens die Summe der maximalen Ladeleistung aller Ladepunkte betragen.

6.2. Betrieb

Der permanente Betrieb der Ladeeinrichtung muss über die Mindestbetriebsdauer von sechs Jahren und der Zugang zur Ladeeinrichtung an 24 Stunden pro Tag an sieben Tagen pro Woche öffentlich und uneingeschränkt gewährleistet sein.

Der Zuwendungsempfänger muss über die gesamte Mindestbetriebsdauer Eigentümer der geförderten Ladeinfrastruktur sein. Jede beabsichtigte Vermietung, Verpachtung oder Stilllegung der Ladeeinrichtung ist von der Einwilligung der Bewilligungsbehörde abhängig zu machen. Die Verantwortung hierfür liegt bei dem Zuwendungsempfänger.

6.3. Verwendung von Grünstrom

Der für den Ladevorgang erforderliche Strom muss aus erneuerbaren Energien im Sinne von § 3 Nr. 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes stammen und darf nicht nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert sein. Er kann entweder über einen entsprechenden Stromliefervertrag, für den vom Stromlieferanten Herkunftsnachweise beim Umweltbundesamt entwertet werden, oder aus Eigenerzeugung vor Ort (zum Beispiel Strom aus Photovoltaik-Anlagen) bezogen werden.

Die Entwertung entsprechender Herkunftsnachweise für den bezogenen Strom muss neben den Vertragsunterlagen über eine ergänzende Erklärung des Zuwendungsempfängers und Stromlieferanten zugesichert werden oder aus einer unabhängigen Zertifizierung des vertraglichen Strombezugs durch Dritte hervorgehen.

Im Falle der Eigenversorgung muss ein Stromliefervertrag mit den gleichen Anforderungen nachgewiesen werden, falls die Ladeeinrichtung auch am Netz der allgemeinen Stromversorgung angeschlossen ist. Für den Fall, dass ein solcher Netzanschluss nicht besteht, ist über eine Eigenerklärung zu versichern, dass die betreffende Ladeeinrichtung ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energien direkt versorgt wird. Gleichzeitig müssen die Inbetriebnahme der Stromerzeugungsanlage und die weitergehend durchgehende Verfügbarkeit der maximalen Ladeleistung an der Ladeeinrichtung (zum Beispiel über einen Pufferspeicher) nachgewiesen werden.

7. Kennzeichnung

7.1. Verkehrsrechtliche Beschilderung

Die Abstellflächen für Elektrofahrzeuge an Ladeinfrastruktur sind unter Einhaltung der Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung mittels des Zeichens 314 (Parken) in Verbindung mit dem Zusatzzeichen 1010-66 (Elektrisch betriebene Fahrzeuge) sowie einem freitextlichen Zusatzzeichen mit dem Zusatz „während des Ladevorgangs“ verkehrsrechtlich zu beschildern.



Zeichen 314 und Zusatzzeichen

7.2. Informatrische Bodenmarkierung

Die Abstellflächen für Elektrofahrzeuge an Ladeinfrastruktur sind in Form einer Bodenmarkierung durch das Aufbringen eines weißen Sinnbildes gemäß § 39 Abs. 10 der Straßenverkehrs-Ordnung (Darstellung eines Elektrofahrzeugs) mit weißer, durchgezogener Umrandung (Zeichen 295) der Abstellfläche entsprechend der untenstehenden Abbildung deutlich als solche informatrisch zu kennzeichnen. Die Bodenmarkierung soll die komplette Fläche des Parkstandes umfassen.



Sinnbild in weiß

8. Preisangaben

Um für Benutzer von Ladepunkten Preistransparenz zu gewährleisten, muss der Preis für das punktuelle Aufladen an der Ladeeinrichtung oder in unmittelbarer Nähe angegeben werden. Setzt sich der Preis aus mehreren Bestandteilen zusammen (z. B. Startgebühr, Arbeitspreis etc.), sind diese separat auszuweisen.

9. Auswahlverfahren

Es wird ein Auswahlverfahren auf der Grundlage des Aspektes der Wirtschaftlichkeit (Ranking) durchgeführt. Bei der Auswahl werden die beantragten Förderbeträge innerhalb eines Antrags zugrunde gelegt. Der Antrag, bei dem relativ zu den anderen Anträgen der maximal mögliche Förderbetrag am meisten unterschritten wird, erhält dabei eine bessere Platzierung im Ranking als Anträge, bei denen die volle Höhe der maximal möglichen Förderung gar nicht oder weniger unterschritten wird.

Der Antragsteller kann die Höhe des beantragten Förderbetrages nach eigenem Ermessen unter Beachtung der Nummer 5.2 dieses Förderaufrufs festlegen. Der Antragsteller kann weniger als den maximal möglichen Förderbetrag beantragen, um so eine bessere Position im Wirtschaftlichkeitsranking zu erzielen.

Die Anträge werden nach Ablauf der Frist zur Antragseinreichung (Nummer 2 dieses Förderaufrufs) ausgehend von dem höchsten relativen Förderverzicht der Reihenfolge nach bearbeitet.

10. Anforderungen an die Berichterstattung

Der Zuwendungsempfänger informiert die Bundesnetzagentur über den geplanten Aufbau der geförderten öffentlichen Ladeinfrastruktur und kommt dieser gegenüber seinen Informations-, Anzeige- und Nachweispflichten aus der Ladesäulenverordnung nach.

Zusätzlich erstattet der Zuwendungsempfänger der Nationalen Leitstelle Ladeinfrastruktur unter dem Dach der NOW GmbH über die Online-Plattform OBELIS (<https://obelis.now->

gmbh.de) in digitaler Form Bericht über die Inbetriebnahme sowie zu den Stamm- und Betriebsdaten (Halbjahresberichte) der geförderten Ladeeinrichtung.

Die Pflicht zur Berichterstattung besteht ab der Inbetriebnahme der geförderten Ladeeinrichtung während der Mindestbetriebsdauer (Nummer 6.2 dieses Förderaufrufs). Die Frist zur Übermittlung der Halbjahresberichte endet jeweils am 1. Februar oder am 1. August eines Jahres, sobald die Nachweise für den Zeitraum der Mindestbetriebsdauer eingereicht wurden.

Die Halbjahresberichte enthalten unter anderem Angaben zu:

- Standort, Zugänglichkeit, Ausstattung, Netzanschluss, Kosten und Preismodell für das punktuelle Aufladen,
- erfolgten Ladevorgänge hinsichtlich Dauer und geladener Energiemenge und
- anhaltenden Betriebsstörungen der geförderten Ladeeinrichtung.

Die Meldung der Inbetriebnahme und die Übermittlung der Halbjahresberichte erfolgt nach den Vorgaben im Zuwendungsbescheid bzw. den Vorgaben, die über den folgenden Link unter „Berichtspflicht im Rahmen der Förderung“ einsehbar sind:

<https://www.now-gmbh.de/foerderung/foerderprogramme/ladeinfrastruktur>.

11. Erfolgskontrolle

Zur Bewertung der Wirksamkeit des Förderprogramms ist eine begleitende und anschließende Erfolgskontrolle vorgesehen. Der Zuwendungsempfänger wird daher verpflichtet, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Regelungen alle für die Erfolgskontrolle des Förderprogramms benötigten und vom Zuwendungsgeber benannten Daten bereitzustellen, sowie an Befragungen, Interviews und sonstigen Datenerhebungen teilzunehmen und sonstige erforderliche Auskünfte zu geben.

12. Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die

Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA GmbH),
Am Alten Theater 4,
39104 Magdeburg,
E-Mail: info@nasa.de,
Homepage: www.nasa.de.

Alle für die Förderung geltenden Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unmittelbar bei der Bewilligungsbehörde angefordert werden. Sie sind auch auf der Internetseite <https://www.nasa.de/foerderung/foerderprogramme/ladeinfrastruktur-programm/> zu erhalten.

Anträge sind innerhalb der Frist zur Antragseinreichung (Nummer 2 dieses Förderaufrufs) digital mittels Eingabeformular über die Internetseite der Bewilligungsbehörde zu stellen. Ergänzend zur elektronischen Fassung müssen Anträge rechtsverbindlich unterschrieben in schriftlicher Form bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden.

Berücksichtigt werden Anträge nur, wenn diese auf dem vorgesehenen Antragsformular rechtsverbindlich unterschrieben in schriftlicher Form und vollständig mit den nach dem Antragsformular erforderlichen Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sind. Für die Bewilligung eines Antrages muss eine Standortfestlegung durch den Antragsteller erfolgen.

Die Bewilligungsbehörde kann nach eigenem Ermessen – insbesondere zur Vervollständigung des Antrags – Unterlagen nachfordern. Werden diese in der von der Bewilligungsbehörde eingeräumten Frist nicht nachgereicht, erfolgt eine Ablehnung des Antrags.

13. Ansprechpersonen

Die Ansprechpersonen bei der Bewilligungsbehörde zu förderrechtlichen Fragen sowie zur Antragstellung sind unter den Telefonnummern (0391) 536 31 653 und (0391) 536 31 654 oder per E-Mail unter ladeinfrastruktur@nasa.de zu erreichen.

14. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Förderaufruf gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.